

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Wien, 18. April 2019

Stellungnahme zur Verordnung über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten und die Höhe des hierfür zu leistenden Anerkennungsbeitrags

Sehr geehrte Damen und Herren!

arbeit plus – das österreichweite Netzwerk von 200 Sozialen Unternehmen, die seit über 30 Jahren langzeitbeschäftigungslose Menschen beim Wiedereinstieg ins Erwerbsleben unterstützen – bedankt sich für die Möglichkeit zur „Verordnung über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten und die Höhe des hierfür zu leistenden Anerkennungsbeitrags“ eine Stellungnahme abgeben zu können.

Das Augenmerk der Stellungnahme liegt auf arbeitsmarktpolitischen Implikationen, insbesondere von §3 der Verordnung.

- In Bezug auf den Arbeitsmarkt insgesamt ist anzumerken, dass das Einführen von Obergrenzen für die Vergütung gemeinnütziger Hilfstätigkeiten – beispielsweise in Deutschland durch „Arbeitsgelegenheiten“ (AGH, auch als „Ein-Euro-Jobs“ bekannt) – zu einer Ausweitung des Niedriglohnsektors und einem Anstieg von Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen beigetragen hat.

arbeit plus

Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria

T +43 1 236 76 11

M office@arbeitplus.at **W** www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ **IBAN** AT21 5400 0000 0038 0428

BIC OBLAAT2L **ZVR** 446463484

- Die Obergrenze von 1,50 € pro Stunde für von Asylwerber*innen geleisteten gemeinnützigen Hilfstätigkeiten erhöht dementsprechend den Druck am Arbeitsmarkt insbesondere für Geringverdienende und prekär Beschäftigte. Unsere jahrelange arbeitsmarktpolitische Erfahrung zeigt, dass ein solcher Druck nicht zielführend ist: Menschen wollen arbeiten und tätig sein, da Erwerbsarbeit auch soziale Teilhabe sichert.
- Die Beschränkung des Anerkennungsbeitrags auf höchstens den 225. Teil der Grundvergütung für Zivildienstleistende ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Bei Zivildienstleistenden handelt es sich um eine nicht mit Asylwerber*innen vergleichbare Gruppe, zumal Verpflegung und Fahrtkostenzuschüsse nicht in der Grundvergütung enthalten sind. Abgesehen davon sollte das „Abstandsgebot“ zwischen Bezieher*innen staatlicher Leistungen und Erwerbsarbeitseinkommen keinesfalls auf dem Rücken ohnehin benachteiligter Gruppen ausgetragen werden.
- Die Erfahrung der Sozialen Unternehmen zeigt, dass ein frühzeitiger Zugang zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete wesentlich ist für deren Integrationschancen und soziale Teilhabe. Die Leistung, die Asylwerber*innen in diesem Rahmen erbringen muss auch monetär anerkannt werden. Die Verordnung erschwert nachhaltige, gesellschaftlich und volkswirtschaftlich sinnvolle Beschäftigung für Asylwerber*innen und konterkariert damit die im Regierungsprogramm verankerte Forderung von „Integration durch Leistung“.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen zur Verordnung. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Gespräche mit unserer Expertise zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag.ª Judith Pühringer

Geschäftsführung arbeit plus



Mag.ª Manuela Vollmann

Vorstandsvorsitzende arbeit plus

arbeit plus

Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria

T +43 1 236 76 11

M office@arbeitplus.at **W** www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ **IBAN** AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L **ZVR** 446463484